



N i e d e r s c h r i f t
über die 64. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
am 7. September 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7041](#)
Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs..... 5
Verfahrensfragen..... 7

2. a) **Niedersachsen mit einem effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6391](#)
b) **Niedersachsen mit einem nachhaltigen und effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen - Vorsorge für die Auswirkungen des Klimawandels treffen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6971](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 9
Aussprache 10
Verfahrensfragen..... 12

3. **Keine Nachvollziehbarkeit bei Standortauswahl für atomares Logistikzentrum. Verfahren muss neu gestartet werden: Kriterien offenlegen - Abwägungsprozesse transparent machen - Dialog von Anfang an!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6682](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 15
Aussprache 19
Verfahrensfragen..... 21

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (SPD)
3. Abg. Axel Brammer (SPD)
4. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
5. Abg. Stefan Klein (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Volker Senftleben (SPD)
8. Abg. Martin Bäumer (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Gudrun Pieper (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU)
11. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Miriam Staudte (i. V. d. Abg. Imke Byl) (GRÜNE)
14. Abg. Horst Kortlang (FDP)
15. Abg. Stefan Wirtz (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Richterin am Arbeitsgericht Hengst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.00 Uhr bis 15.42 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 40. bis 46., die 61., die 62. und die 63. Sitzung.

Unterrichtung durch die Bundegesellschaft für Endlagerung (BGE)

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) griff das Angebot des BGE-Geschäftsführers Studt in der 63. Sitzung auf, den Ausschuss gerade auch zu den ersten Ergebnissen des Standortauswahlprozesses zu unterrichten, und regte an, dieses in der nächsten Zeit anzunehmen. Auch über eine Anhörung des Bundesamts für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) sollte nachgedacht werden. - Dieses Thema werde nach der Vorlage jener Ergebnisse am 28. September 2020 sicherlich eine viel höhere öffentliche Bedeutung als jetzt erhalten, sagte Abg. **Martin Bäumer** (CDU). Allerdings sollten die anstehenden Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Naturschutzrechts - leider sei in diesem Bereich unter Minister Wenzel nicht viel erreicht worden - prioritär behandelt werden, damit sie zeitnah abgeschlossen werden könnten. Von daher sollte dieses Angebot der BGE sicherlich angenommen, die Unterrichtung aber erst zu gegebener Zeit vorgesehen werden.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7041](#)

direkt überwiesen am 17.07.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs

MR **Dr. Sachs** (MU): Wesentliche Teile der Naturschutzrechtsnovelle waren bereits im Jahr 2017 über diesen Ausschuss in den Landtag eingebracht worden; sie kam aber aus allgemein bekannten Gründen nicht mehr zur Beratung. Wesentliche Teile jener Novelle wurden für diesen Gesetzentwurf wieder aufgegriffen und etwas ergänzt und modifiziert.

Artikel 1 sieht die Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vor. Dieser enthält eine Reihe von Regelungen von fachlichem Gewicht.

Zu Nr. 2 (§ 5): Erstens möge das Land die Abweichungsgesetzgebung, die 2009/2010 in das Ausführungsgesetz zur Eingriffsregelung aufgenommen worden ist, aufgeben. Zuvor hatte damals der Bundesgesetzgeber eine eigene Regelung getroffen, nämlich eine Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht für Eingriffe, die nicht bereits anderen rechtlichen Regelungen - Genehmigungs-, Zulassungs-, Anzeigeverfahren o. Ä. - unterliegen.

Mit dieser Abweichung vom Bundesnaturschutzgesetz steht das Land Niedersachsen bundesweit allein. Im Laufe der Zeit wurde nicht nur in der Fachliteratur eine Reihe kritischer Stimmen laut. So ist auch im Zuge zweier Verfahren vor dem hiesigen Oberverwaltungsgericht deutlich geworden, dass verfassungsrechtliche Probleme bestehen könnten, auch wenn die Frage einer Verfassungswidrigkeit in den konkreten Fällen nicht ausdrücklich aufgeworfen worden ist. Schon aus formal-rechtlicher Sicht erscheint es deshalb ge-

boten, die Abweichung vom Bundesrecht an dieser Stelle aufzugeben.

Aber auch in der Sache wäre diese Änderung angezeigt, da sie ein Beitrag wäre, die noch vorhandenen Werte von Natur und Landschaft verstärkt zu erhalten. Deswegen ist die Streichung der Abweichungsregelung materiell ein wichtiger Punkt, der die Eingriffsregelung verstärkt und auf das bundesrechtlich vorgegebene Niveau hebt.

Zu Nr. 3 (§ 7): Diese Regelung sieht u. a. eine Ergänzung des Kompensationsverzeichnis vor. Dieses stammt ursprünglich aus dem Bereich der Eingriffsregelung und soll Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der dafür genutzten Flächen dokumentieren. Mit der Novelle soll das Verzeichnis um die Flächen und Maßnahmen ergänzt werden, die nicht auf einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung basieren, sondern auf das Natura-2000-Recht - Verträglichkeitsprüfung, darauf fußende Kohärenzsicherungsmaßnahmen - zurückgehen. Es geht also um einen zur Eingriffsregelung vergleichbaren Sachverhalt, nur auf anderer Rechtsgrundlage. In diesem Zusammenhang ist es genauso sinnvoll wie bei der Eingriffsregelung, mit dem Kompensationsverzeichnis eine Dokumentation zu schaffen, in dem diese Flächen und Maßnahmen erfasst sind.

Zu Nr. 5 (§ 22): Mit dieser Regelung wird u. a. ein Punkt aufgegriffen, über den bereits 2009/2010 diskutiert wurde: Wie breit dürfen Durchlässe in Wallhecken maximal sein? - Wallhecken prägen das Landschaftsbild im Nordwesten unseres Landes traditionell in starker Weise. Sie sind dort in ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit anerkannt. Die Notwendigkeit zu geschlossenen Wallhecken ergibt sich aus dem Wind-, Erosions- und Entwässerungsschutz ebenso wie aus naturschutzfachlichen Belangen, weil die Wallhecken ein Lebensraum für eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten sind.

Allerdings ist ebenfalls anerkannt, dass die Landwirte mit ihrem Gerät von einem Schlag zum anderen fahren müssen, weshalb in gewisser Zahl Durchlässe durch die Wallhecken benötigt werden. Je größer die Maschinen werden, desto größer werden die Ansprüche an die Breite der Durchlässe. Aber wenn man die Wallhecken als Struktur erhalten will, muss man zu einer geringeren Breite der Wallheckendurchlässe zurückkehren. Darin liegt der Vorschlag im Gesetzentwurf.

Diese Änderung ist auch im Lichte der Bemühungen um mehr Insektenschutz und zum Erhalt der Artenvielfalt zu sehen.

Zu Nr. 10 (§ 31): Die Alfred Toepfer Akademie soll als Naturschutzbehörde verankert werden. Die Akademie ist seit einigen Jahrzehnten auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesregierung - ursprünglich auch auf der Grundlage einer länderübergreifenden Vereinbarung - anerkannt tätig. Sie soll rechtlich als Naturschutzbehörde verankert werden; denn sie dient der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Zu Nr. 13 (§ 38): Diese Regelung dient einem eher technischen Aspekt. Bislang müssen Unterlagen im Zuge der Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen in Papierform versandt werden. Mit der Neuregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Unterlagen zum elektronischen Abruf bereitzustellen. Dieses Verfahren ist zeitgemäß und wird in der Praxis bereits angewandt.

Zu Nr. 14 (§ 39): Diese Regelung betrifft das Betretungsrecht für die Angehörigen der Naturschutzverwaltung. Über dieses Thema ist vor rund 15 Jahren intensiv diskutiert worden. Die damalige Regelung hat zu einer starken Einschränkung und zu Unfrieden geführt. Daraufhin war die Rechtslage im heute geltenden Ausführungsgesetz geändert worden. Auch mit der vorliegenden Novelle würde das für die unteren Naturschutzbehörden bedeuten, dass Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- und Biotoperfassungen wegen ihrer Planbarkeit angekündigt werden. Nicht länger ankündigungspflichtig sollen hingegen Prüfungen und nicht der Arten- und Biotoperfassung dienende Besichtigungen sein; denn es wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Behörden, sich vorher jeweils anzumelden, zumal sich so die Möglichkeit ergibt, dienstliche Besuche mit anderen Vor-Ort-Terminen zu verbinden. In Anbetracht der erheblichen Größe mancher Landkreise können Reisezeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter effizient genutzt werden.

Zu Nr. 15 (§ 42): Diese Regelung sieht die Erweiterung der Ermächtigung zur Gewährung von Erschwernisausgleich vor. Hierfür besteht ein zweistufiges Verfahren. Im bundesrechtlich gesetzten Rahmen enthält das Ausführungsgesetz erstens die Ermächtigung, für bestimmte Eingriffe und für bestimmte Flächen einen Erschwernisausgleich

auf der Grundlage einer Verordnung vorzusehen. Diese Verordnung wird in einem zweiten Schritt erlassen.

Nun ist vorgesehen, den Erschwernisausgleich, den es bislang für Wald in Naturschutzgebieten gibt, für Wald in Landschaftsschutzgebieten zu öffnen. Damit sollen Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten mit erfasst werden, die der Sicherung von Natura-2000-Gebieten dienen. Diese ist in Natur- und Landschaftsschutzgebieten gleich, sodass es zielführend ist, auf die sich ergebenden Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft in beiden Schutzgebietsarten in gleicher Weise durch einen Erschwernisausgleich zu reagieren.

Das sind die wesentlichen Änderungen in Artikel 1 bezüglich des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

Die Artikel 2 bis 4 befassen sich mit den drei Großschutzgebietsgesetzen, also mit dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, mit dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und mit dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Diese drei Gesetze bedürfen immer dann einer Änderung, wenn auch das Ausführungsgesetz geändert wird, weil sie in einer ganzen Reihe von Regelungen unmittelbar darauf Bezug nehmen. Diese Bezüge müssen jeweils aktualisiert werden.

Bei dieser Gelegenheit werden einige kleinere Änderungen vorgeschlagen, von denen ich zwei hier anführen möchte:

Im Biosphärenreservat wird ein Biotoptyp nachgeführt.

Außerdem ist im Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ eine Fortführung des Kartenwerks vorgesehen. Das heute vorliegende Kartenwerk stammt aus dem Jahr 2001. Seitdem haben sich nicht nur morphologische Änderungen - gerade an Sandbänken und Prielen, aber auch im Hinblick auf die Deiche - ergeben, sondern die Kartografie hat sich auch technisch weiterentwickelt. Die Kartenwerke über den betreffenden Raum werden von zwei Behörden erstellt. Erstens werden die Seekarten für den Bereich unterhalb der Mittleren Hochwasserlinie (MHW) durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie verantwortet. Zweitens werden die Karten für den Bereich oberhalb der MHW durch das Landesamt für Geoinformation

und Landesvermessung Niedersachsen erstellt. In den zurückliegenden Jahren hätten beide Stellen ihre digitalen kartografischen Grundlagen erneuert und präzise aufeinander abgestimmt. Ferner ist die MHW-Linie neueren internationalen Vereinbarungen angepasst worden.

Bei der Neufassung der Kartenwerke für das Gesetz hat man sich eng an die fachlichen Entscheidungen von 2001 gehalten und diese technisch nachgebildet. Von daher haben sich die Flächenkulisse im Wattenmeer und die Anteile der verschiedenen Gebietstypen nur minimal verändert. In der Sache gibt es also die bisherige Aufteilung, allerdings auf der Grundlage eines technisch aktuellen Kartenwerks.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen ist, dass bei Rechtsänderungen, die Nationalparke betreffen, das Benehmen mit dem Bundesumwelt- und mit dem Bundesverkehrsministerium herzustellen ist. Im Interesse der Zeitökonomie hat die Landesregierung dieses Verfahren bereits vor den Sommerferien eingeleitet. Sobald die Antworten beider Häuser vorliegen, wird das MU diese an den Landtag weiterleiten.

Artikel 5 betrifft das Inkrafttreten.

Verfahrensfragen

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) schlug zum weiteren Gang der Beratung vor, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 28 Abs. 4 GO LT um eine Stellungnahme zu den ihn betreffenden Aspekten zu bitten. Von daher biete es sich an, so Abg. Bosse, bei Bedarf gemeinsam mit jenem Ausschuss zu tagen.

Ferner regte der Vertreter der SPD-Fraktion an, der Ausschuss solle sich in der Sitzung am 21. September 2020 durch die Landesregierung zu dem Themenkomplex unterrichten lassen. Daran sollte sich möglichst zeitnah die Anhörung durch beide Ausschüsse - nach Möglichkeit schon am 12. Oktober 2020 - anschließen; für diese sollte wegen der Bedeutung des Themas wohl eine Vor- und eine Nachmittagssitzung angesetzt werden.

Zu ihrer Vorbereitung biete es sich an, am 14. September 2020 am Rande des Plenums in einer kurzen Sitzung beider Ausschüsse die An-

zuhörenden zu benennen. Damit bliebe eine Vierwochenfrist gewahrt.

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) gab zu bedenken, dass eigentlich eine Sechswochenfrist für die Vorbereitung einer Anhörung üblich sei; selbstverständlich könne der Ausschuss aber auch eine kürzere Frist vorsehen. - Auf Nachfrage von Abg. **Martin Bäumer** (CDU) bestätigte ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), dass die genannten Fristen nicht durch die Geschäftsordnung vorgegeben seien. Üblich sei aber eine Sechswochenfrist.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) erkundigte sich nach den Plänen der Koalitionsfraktionen bzw. der Landesregierung zum Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“; denn es biete sich an, beide Gesetzgebungsverfahren auch terminlich aufeinander abzustimmen, zumal auch bei jenem Gesetzgebungsverfahren wohl der Agrarausschuss beteiligt werden solle.

Der Gesetzgebungsvorschlag zum niedersächsischen Weg, antwortete Abg. **Martin Bäumer** (CDU), werde so bald wie möglich vorgelegt, und die Terminvorschläge von Abg. Bosse berücksichtigten dies bereits.

Die Fristen, fuhr Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) fort, die nun zur Diskussion stünden, erschienen etwas knapp; aber letztlich spreche nichts gegen die Terminvorschläge von Abg. Bosse.

Abschließend erkundigte sie sich, ob auf die vorgeschlagene Unterrichtung durch die Landesregierung verzichtet werden könne; denn die politische Auffassung der Landesregierung sowie die Sach- und Rechtslage seien soeben vorgetragen worden und lägen in Form des Gesetzentwurfs auch schriftlich vor.

Die Bedenken des Vorsitzenden könne er, meinte Abg. **Martin Bäumer** (CDU), gut nachvollziehen; denn auch er habe ein hohes Interesse an einem ordnungsgemäßen Beratungsverfahren. Aber mit der Benennung der Anzuhörenden am 14. September und der Einhaltung einer Vierwochenfrist bis zur Anhörung sei das gewährleistet.

Der Kreis der Anzuhörenden sollte in Anbetracht der Bedeutung des Themas vergleichsweise groß gehalten werden. - Und auch der Agrarausschuss sollte sich hierzu bis zum 14. September äußern, ergänzte Abg. **Marcus Bosse** (SPD).

Von daher, meinte Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU), sollte man sich auf eine größenordnungsmäßig fünfstündige Anhörung am 12. Oktober - oder auf zwei Sitzungen regulärer Länge - einrichten.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) kündigte an, die Koalitionsfraktionen würden kurzfristig einen Vorschlag für einen Schlüssel zur Benennung der Anzuhörenden durch beide Ausschüsse unterbreiten. Wegen der Bedeutung des Themas sollten mehr Anzuhörende als nach dem hier üblichen Schlüssel 3/3/1/1/1 benannt werden.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) berichtete, im Agrarausschuss sei der Schlüssel 2/2/1/1/1 für die Benennung von Anzuhörenden üblich.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) ergänzte, dass Ergänzungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, über die zurzeit diskutiert werde, im Zweifelsfall noch in der laufenden Woche vorgelegt würden, sodass auch diese Gegenstand der Anhörung wären.

Auf eine Bitte von Abg. **Martin Bäumer** (CDU) und auf den Hinweis von Abg. Frau Staudte bezüglich der erbetenen Unterrichtung durch die Landesregierung eingehend, erläuterte ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem von ihr eingebrachten Gesetzentwurf sei zwar nicht ausgeschlossen. Dieses Verfahren erscheine aber nicht sinnvoll, weil die Landesregierung bei der Einbringung - wie auch heute geschehen - ohnehin umfassend zu den Inhalten des Gesetzentwurfs informiere und zudem zu den Änderungen eine ausführliche schriftliche Begründung vorliege. Außerdem nehme die Landesregierung üblicherweise auch während der Beratungen zu weiteren Fragen des Ausschusses Stellung. Daher seien solche Unterrichtungen im Gesetzgebungsverfahren noch bis vor Kurzem unüblich gewesen. - Aber sicherlich, meinte Abg. **Martin Bäumer** (CDU), könne sich der Ausschuss doch zu einer noch zu dem Thema vorzulegenden parlamentarischen Initiative unterrichten lassen.

Der **Ausschuss** kam einstimmig überein, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 28 Abs. 4 GO LT um eine Stellungnahme zu den ihn betreffenden Aspekten zu bitten. Der Ausschuss kam ferner überein, nach Möglichkeit für den 12. Oktober 2020 eine Anhörung in gemeinsamer Sitzung mit dem um Stellungnahme

gebetenen Ausschuss vorzusehen. Zur Vorbereitung dieser Anhörung sollen beide Ausschüsse möglichst am 14. September 2020 kurz vor Beginn der Plenarsitzung zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen und insbesondere die Anzuhörenden benennen. Abschließend kam der Ausschuss überein, sich in der Sitzung am 21. September 2020 durch die Landesregierung zu dem vorliegenden Themenkomplex unterrichten zu lassen.

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Niedersachsen mit einem effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6391](#)

b) **Niedersachsen mit einem nachhaltigen und effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen - Vorsorge für die Auswirkungen des Klimawandels treffen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6971](#)

Zu a) *erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020*
federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfELuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) *direkt überwiesen am 07.07.2020*
federführend: AfUEBuK;
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfHuF, AfELuV

Zu a) und b) *Zuletzt beraten: 62. Sitzung am 15.07.2020*

Unterrichtung durch die Landesregierung

LMR'in **Scupin** (MU): Das große Thema Wassermengenmanagement hat Tradition und umfasst annähernd die gesamte Wasserwirtschaft - so ist z. B. der Hochwasserschutz ein altes Thema, das immer aktuell bleiben wird.

In den letzten Jahren ist klargeworden, dass diverse Themen der Wasserwirtschaft einer Aktualisierung bedürfen. In diesem Zusammenhang möchte ich das Wasserversorgungskonzept nennen, das zurzeit erstellt wird, um die Wasserversorgung im engeren Sinne neuzugestalten und zu hinterfragen, an welchen Orten welche Bedarfe auftreten. Dies sind Teilaspekte des Wassermengenmanagements.

Insbesondere angesichts des zunehmend spürbaren Klimawandels bedürfen einige akuter werdende Wassermengenfragen neuer oder erstmaliger Betrachtungen und Regelungen. Das zeigt sich sowohl bei Niedrigwasserführung und Beregnungsbedarfen in der Landwirtschaft etc. in

den trockenen Sommern als auch in sehr feuchten Wintern.

Das MU hat herausgestellt, dass Nutzungskonflikte überhaupt erst einmal benannt und dann einer zukünftigen Behandlung zugeführt werden müssen. Angesichts des Klimawandels und der Klimaprognose dürfen wir nicht nur den Istzustand managen, sondern müssen auch unsere Zielrichtung festlegen.

Es ist zu prüfen, welche verschiedenen Wassernutzungen es lokal und regional gibt und ob man sich diese Nutzungsarten in 10, 20, 30 oder 40 Jahren auch noch vorstellen kann. Im Unterschied zum Wasserversorgungskonzept oder anderen Fragestellungen in dieser Richtung wird nicht nur gefragt: „Wie lebe ich heute?“, oder „Wie werden meine Kinder leben?“, sondern noch weiter in die Zukunft geschaut.

Es geht um Fragestellungen dieser Art: Will sich ein Wirtschaftsunternehmen erweitern und Potenziale nutzen? Wie sieht die Landwirtschaft der Zukunft aus? Diese Fragen sollen nun behandelt werden. Der Istzustand ist mit den Zielen für die Zukunft und den Klimaprognosen abzugleichen. Wie stehen das Wasserdargebot, die Wasserbedarfe und die Klimaprognosen zueinander?

Hier muss mit alternativen Szenarien gearbeitet werden. Je weiter man in die Zukunft sieht, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Szenarien einer Korrektur bedürfen. Diese Konflikte - und möglicherweise auch Synergien - sollte man als Gesamtes reflektieren, um festzustellen, wie sie zu bewältigen bzw. zu nutzen sind.

So gibt es z. B. vielerorts übers Jahr betrachtet genug Wasser, das aber für die Jahreszeiten, in denen es gebraucht wird, zurückgehalten werden muss. Kann man Rückhaltungsmöglichkeiten schaffen? Sind andere Möglichkeiten der Grundwasserhaltung für die Landwirtschaft nutzbar zu machen? Können andere Beregnungstechniken eingesetzt werden? Solche Fragen kann man sich vor Ort stellen, um sich auf die verschiedenen Herausforderungen vorzubereiten.

Das Land kann dabei helfen, indem es z. B. Datengrundlagen bereitstellt, die teilweise aber erst noch erarbeitet werden müssen. Früher oder später kann auch über Fördermöglichkeiten gesprochen werden: Reichen die Möglichkeiten, die das Land derzeit bietet, muss man sie anpassen oder ganz neue Möglichkeiten schaffen?

Dem Land kommt eine aktive Aufgabe zu, doch es sollte vor Ort diskutiert werden, welche Möglichkeiten in den jeweiligen Fällen bestehen. Deswegen hat das Land in diesem Jahr eine kleine Förderrichtlinie erstellt, mit der die Entwicklung von regionalen und lokalen Klimaanpassungskonzepten gefördert werden soll. Diese Richtlinie ist zur Bewältigung der angesprochenen Nutzungskonflikte geschaffen worden. Alle, die Wasser benötigen oder aber es loswerden wollen - z. B. bei Starkregen oder Hochwasser -, sollen an einen Tisch kommen, um moderiert Lösungen zu erarbeiten.

Dieser Prozess der Nutzungskonfliktbewältigung wird mit maximal 300 000 Euro gefördert. Kommunen oder Wasser- und Bodenverbände sind förderberechtigt. Mit 2,6 Millionen Euro ist es im Moment eine verhältnismäßig kleine Förderung, die wir aber - sofern dies in den Haushaltsberatungen bewilligt wird - verstetigen möchten. Eigentlich sollten derartige Konzepte flächendeckend vorliegen. Wir müssen die Betroffenen mitnehmen, und sie sollen aktiv mitgestalten.

Die eingegangenen Anträge werden nun ausgewertet. Dabei sollen alle für Niedersachsen typischen geomorphologischen Landschaftsformen - Geest, Küste, Heide und Mittelgebirge - abgedeckt werden. Ebenso liegt ein Fokus auf wichtigen Aspekten wie Wasserrückhalt, Schonung von Grundwasservorkommen, Nutzung von Brauchwasser oder Wasser aus künstlichen Gewässern, Nutzung von Moorflächen zur Regenwasserbewirtschaftung und Wasserstandsmanagement in Flachwasserseen.

Es wird zu prüfen sein, ob wir aus den Ergebnissen allgemeingültige Schlussfolgerungen ziehen können. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen auch anderen Bereichen zugutekommen. So gibt es den Lenkungskreis für Klimaschutz der Staatssekretäre, der sich auch mit der Klimafolgenanpassung befasst. In der dortigen Diskussion sollten - wie es im Moment auch getan wird - auch diese Themen besprochen werden. Es ist festzustellen, welches Ressort jeweils in der Pflicht steht: Wer kann in welchem Bereich aktiv werden? - Eine große Frage wird außerdem sein, wie viele Mittel dafür zur Verfügung stehen.

Wassermengenmanagement im hier verstandenen Sinne bedeutet nicht, dass alle Probleme sofort angegangen werden müssen. Sie müssen aber im Blick behalten werden. Manches lässt sich wahrscheinlich auch über bereits vorhande-

ne Fördermöglichkeiten unterstützen, für anderes müsste man vielleicht eine Strategie entwickeln.

Die Wasserrahmenrichtlinie wird ebenfalls mitberachtet. Ferner wird über eine Zielvereinbarung von Bund und Ländern zum Thema Moorbodenschutz verhandelt, die hinsichtlich der Funktion des Moorbodens als CO₂-Speicher insbesondere Aspekte des Klimaschutzes beinhaltet. In beiden Fällen hoffen wir auf Synergieeffekte. Nun müssen - mit der nötigen Bedachtsamkeit - weitere Schritte gegangen werden

Wir gehen diese Themen aktiv an, und die hier zu beratenden Anträge befassen sich im Wesentlichen mit genau diesen Punkten. Wir begrüßen die Anträge und die in ihnen formulierten notwendigen Forderungen.

Die Wasserwirtschaft, die Basis für alles ist, wird aber sicherlich noch verschiedene Daten erarbeiten müssen.

Lediglich die Aspekte der Wirtschaft und Industrie werden in den Anträgen nicht explizit dargestellt. Auch diese Bereiche haben Interesse an Wassermengen. Abwassereinleitungen und Produktions- oder Kühlwasserentnahmen stellen die üblichen Nutzungsarten der Direkteinleiter oder -entnehmer dar. Falls Betriebe keine Direkteinleiter sind, sind die örtlichen Wasserver- und -entsorger von diesen Bedarfen der Wirtschaft betroffen.

Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Bezüglich der von Ihnen genannten Förderung der Klimaanpassungskonzepte möchte ich von einem Gespräch berichten, das ich mit Landwirten vor Ort und dem Beregnungsverband aus Nordost-Niedersachsen geführt habe. Dort heißt es, dass man schon seit 2018 in dem Bereich aktiv sei und dass die 300 000 Euro, die bereitgestellt werden, zur anteiligen Förderung der von Ihnen genannten Speicherbecken genutzt werden sollten. Die Debatten laufen vor Ort schon länger.

Der Nordosten ist natürlich besonders von Beregnungsnotwendigkeiten, Wasserknappheit etc. betroffen. Durch die trockenen Jahre ist zusätzlich ein enormer Druck entstanden. Ich glaube, dass wir hier noch mehr machen müssen.

Dafür ist aber eine Weiterentwicklung von Landesförderrichtlinien notwendig. Grundsätzlich ste-

hen die GAK-Mittel zur Verfügung. Der Bund stellt in Aussicht, dass mit dem Geld z. B. auch eine effizientere Berechnungstechnik gefördert werden könnte; die Landesrichtlinie verhindert dies aber, weil sie in der Hinsicht nicht passt. Hier muss dringend nachgebessert werden. Natürlich darf nicht beim Hochwasser- und Deichschutz gekürzt werden, aber es kann nicht sein, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel in Niedersachsen aufgrund einer Richtlinie für bestimmte Projekte nicht abgerufen werden können.

Diese Anträge - auch der Antrag der Großen Koalition - sind in der Debatte bereits weiter. SPD und CDU haben zwar die freundliche Bitte, die Landesregierung möge eine Prüfung durchführen, formuliert, ich interpretiere das aber so, dass sie wollen, dass solche Fördermöglichkeiten umgehend geschaffen werden.

Ein anderer Aspekt: Es wird unter Hochdruck an der Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) gearbeitet. Werden die im Antrag von SPD und CDU formulierten Inhalte dort bereits integriert werden? Wir sprechen den dringenden Appell aus, die Herausforderungen des Wasserschutzes bei der Novellierung des NWG zu beachten.

Ich stimme Ihnen zu, dass die Anträge um die Aspekte Industrie und Wirtschaft ergänzt werden müssen. Aus den mir bekannten Debatten weiß ich aber, dass viele Betroffene über Fehlanreize durch zu billiges Wasser klagen. Firmen dürfen keine notwendigen Anschaffungen, die enorme Mengen von Wasser sparen würden, verweigern, weil diese sich nicht innerhalb von drei, sondern erst nach vielleicht acht Jahren amortisieren, da das Wasser zu billig ist. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

LMR'in **Scupin** (MU): Im Wesentlichen stimme ich Ihnen zu. Viele Wasser- und Bodenverbände haben die Notwendigkeiten vor Ort sehr früh erkannt und Vorarbeit geleistet. Hierzu zählen insbesondere auch die Entwässerungsverbände an der Küste, die schon viel in diesem Bereich getan haben und an einer Weiterentwicklung sehr interessiert sind. Sie wurden von uns auch ermutigt, die Richtlinie mitzugestalten.

Die Richtlinie kann auch zur abschließenden „Konfliktbewältigung“ genutzt werden. Ebenfalls soll sie ein Anreiz für die Vielzahl jener sein, die bisher noch nicht tätig geworden sind.

Es wird immer häufiger vorkommen, dass die notwendigen Maßnahmeninstrumente vorhanden sind, es aber an Mitteln fehlt. Es existieren Bedarfe, die nicht über die vorhandenen Richtlinien gefördert werden können. Wir prüfen, wie mit diesem Aspekt umzugehen ist, um das eine mit dem anderen verbinden zu können.

Es gibt Sachverhalte, die von den Richtlinien nicht oder nicht in der nötigen Dimension abgedeckt werden. Diese müssen herausgearbeitet werden, um ihre Förderwürdigkeit und die Möglichkeiten ihrer verwaltungsmäßigen Eingliederung zu prüfen.

So gibt es zwar Fördermöglichkeiten für Hochwasserrückhaltung, aber nicht für anders begründete lokale Rückhaltungen wie Vorratshaltung. Es wird eine größere Diskussion darüber geben, welche Sachverhalte von welcher Instanz erfasst werden müssen: Was fällt in den Bereich der Wirtschaftsförderung, und was fällt in den Bereich der Wasserwirtschaft?

Die Auffassung, dass Wasser zu billig ist, teilen wir. Es ist an der Zeit, die Wasserentnahmegebühr zu erhöhen. Die darüber eingenommenen Finanzmittel sollten allem voran für die Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verwendet werden, die auch für das Wassermengenmanagement relevant ist.

Wir wollen, dass Gewässer entstehen, die eine Resilienz gegen den Klimawandel besitzen, und das trifft insbesondere auf gesunde Gewässer zu. Es wird nicht alles überall möglich sein, aber wo es möglich ist, müssen naturnahe Zustände herbeigeführt werden, die Niedrigwasser und Hochwasser kompensieren können.

Bei der ganzen Diskussion um Wassermenge darf nicht vergessen werden, dass auch die Frage der Qualität wichtig ist. Auch die Nutzer des Wassers legen darauf großen Wert.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Erstens. Ich möchte deutlich darauf hinweisen, dass es sich bei der Förderung um eine politische Entscheidung handelt, die von CDU und SPD vor über einem Jahr einvernehmlich in der Klausurtagung getroffen worden ist; die Förderung ist mit 2,6 Mio. Euro hinterlegt worden. Es ist kein Regierungshandeln, sondern der ausdrückliche Wunsch der hiesigen Großen Koalition, das Thema voranzubringen. Wir wünschen uns eine verstärkte Koordination, damit die für das Hochwasser Zuständigen mit

den für den Wasserrückhalt Zuständigen zusammenarbeiten, und nicht jeder für sich alleine arbeitet.

Ich glaube, uns alle eint das Ziel. Wir sind zusammen mit den Grünen und ihrem Antrag am Start, weil wir etwas machen müssen. Ich denke, wir befinden uns auf einem guten Weg und haben das Ziel erkannt.

Ich stimme auch zu, dass die Bereiche Industrie und Wirtschaft, z. B. auch die fehlende Schiffbarkeit aufgrund zu niedriger Wasserstände, nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Zweitens. Es gibt eine norddeutsche Wasserstoffstrategie, eine auf Bundesebene und eine auf europäischer Ebene. Die Mittel dafür wurden von uns bereitgestellt. Die Wichtigkeit von erneuerbaren Energien, von Wasserstoffherstellung wie von der Sektorkopplung ist in der Debatte unbestritten.

Bei der Wasserstoffherstellung sehen wir bislang aber nur den Einsatz von Elektrolyseuren vor. Auch in der Wikipedia ist nachzulesen, dass es zwölf verschiedene Methoden der Wasserstoffherstellung gibt, die von Bakterieneinsatz bis hin zu Pyrolyse reichen. Ich frage die Landesregierung nach einer Prognose, wie viel Wasser zukünftig zur Herstellung von Wasserstoff gebraucht wird.

Für die in den Anträgen erwähnte Elektrolyse ist sehr reines Wasser vonnöten, was bedeuten würde, dass es einen weiteren Mitbewerber, der große Wassermengen benötigt, auf diesem Feld geben wird. Deshalb bitte ich ausdrücklich darum, auch alternative Methoden zur Wasserstoffherstellung zu berücksichtigen, zumal diese - bezogen auf den Verbrauch von grünem Strom pro Kilogramm Wasserstoff - teilweise deutlich sparsamer sind.

Das hier diskutierte Projekt ist kein kurzfristiges, sondern wir haben es mit einem Zeithorizont von 20 bis 30 Jahren, in denen sich etwas ändern muss, angelegt. Wenn ein neuer Akteur in den Nutzungskonflikt eintreten sollte, wäre es ratsam, diesen bereits in der Konzeptionsphase in die Planung miteinzubeziehen.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Ich schließe mich dem bisher Gesagten an.

Zu den Aspekten Wirtschaft und Industrie: Als wir zuletzt mit dem Verband kommunaler Unterneh-

men zusammengesessen haben, wurde genau dieses Thema angesprochen. Die Abnehmer aus Wirtschaft und Industrie werden sicherlich noch einen höheren Stellenwert einnehmen.

Auch die Landwirtschaft wird als Abnehmer von sauberem Trinkwasser eine Rolle spielen. Rinder und Schweine benötigen natürlich sauberes Wasser und kein minderwertiges Prozesswasser oder Ähnliches.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP): Das Thema ist von größter Wichtigkeit. Da bereits drei Fraktionen Anträge gestellt haben, haben wir uns als FDP dazu entschlossen, keinen weiteren Antrag zu stellen. Aber wir tragen das natürlich mit.

Ich persönlich bin sehr darüber erfreut, dass das Thema einen so hohen Stellenwert im Ausschuss hat. Jeder durch Industrie und Wirtschaft versiegelte Hektar bedeutet einen Wasserverlust von 3 000 bis 8 000 m³, weil dort keine Niederschläge versickern können. In manchen Industriegebieten und anderen Stadtteilen sind viele Anlagen nur zu wenigen Prozent ausgelastet. Das ist ein gravierender Missstand, der behoben werden sollte.

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen hat in seinem Jahresgutachten festgestellt, dass der Wasserverbrauch in der Landwirtschaft in Zukunft gleichbleibend sein wird, während in der Industrie ein Verbrauchsanstieg um 25 % zu erwarten ist. Diesem Problem sollte durch eine zusätzliche Klärstufe, in der gerade industrielle Abwässer zu geeignetem Brauchwasser aufgearbeitet werden, begegnet werden, damit dafür kein hochwertiges Frischwasser genutzt wird.

Verfahrensfragen

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) beantragte eine ergänzende Anhörung und regte an, die Anzuhörenden bis zum 11. September 2020 zu benennen. Er schlug den Schlüssel 4/4/1/1/1 vor. Daraus ergebe sich eine weitere umfangreiche Anhörung, was aber gerechtfertigt erscheine, da sich noch eine größere Zahl von Verbänden und Experten gemeldet habe, die sich zu diesem Thema im Ausschuss äußern wollten. - Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) erinnerte an die Möglichkeit, ergänzende schriftliche Stellungnahmen zu erbitten.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) unterstrich, dass aufgrund des großen Diskussionsbedarfs viele Verbände eingeladen werden sollten, und sprach sich für den Schlüssel 3/3/1/1/1 aus. Sie führte an, dass es Ausschüsse gebe, in denen die Auswahl der Anzuhörenden gemeinsam zugunsten einer möglichst relevanten Auswahl ohne Schlüssel erfolge. So ergäbe sich vielleicht auch die Möglichkeit, Hamburg Wasser anzuhören.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) erinnerte daran, dass die Zusammensetzung des Ausschusses dem vom Wähler vorgegebenen Schlüssel entspreche und die drei kleinen Fraktionen bei einem Schlüssel von 4/4/1/1/1 in Bezug auf die Benennungsrechte bereits gleichsam überrepräsentiert wären.

*

Der **Ausschuss** nahm den Vorschlag von Abg. Dr. Schmädeke an und bat die Fraktionen, die Anzuhörenden gegenüber der Landtagsverwaltung bis zum 11. September 2020 zu benennen. Für die ergänzende Anhörung soll ein regulärer Sitzungstermin gewählt werden.

Tagesordnungspunkt 3:

Keine Nachvollziehbarkeit bei Standortauswahl für atomares Logistikzentrum. Verfahren muss neu gestartet werden: Kriterien offenlegen - Abwägungsprozesse transparent machen - Dialog von Anfang an!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6682](#)

direkt überwiesen am 24.06.2020
AfUEBuK

zuletzt beraten: 62. Sitzung am 15.07.2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

LMR **Quander** (MU): Die Landesregierung war zu keinem Zeitpunkt in das Verfahren zur Auswahl des Standorts Würzgassen für das Logistikzentrums für das Endlager Konrad (LOK) eingebunden. Das MU wurde erst über die Entscheidung informiert, als sie öffentlich gemacht wurde. Die nun folgenden Aussagen zum LOK basieren demnach ausschließlich auf öffentlich zugänglichen Informationen.

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) baut den Schacht Konrad derzeit zu einem Endlager um. Das Endlager Konrad wird das erste nach Atomrecht genehmigte Endlager Deutschlands sein.

Zur Notwendigkeit eines Zentralen Bereitstellungslagers (ZBL)

Der seit 2007 bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss sieht vor, dass die Anlieferung der Gebinde nach dem Just-in-Time-Prinzip erfolgen soll. Vor Ort wird lediglich eine Pufferhalle existieren. Ein betriebseigenes Eingangs- oder Bereitstellungslager ist im Planfeststellungsbeschluss nicht vorgesehen.

Im Auftrag des BMU hat die Entsorgungskommission des Bundes (ESK) die Herausforderung bei der Anlieferung von Abfallgebinden an das Endlager Konrad dargestellt. Die folgenden Ausführungen stammen ausdrücklich nicht vom niedersächsischen MU, sondern sind Zitate der ESK:

„Die Einlagerung von (vollständig produktkontrollierten) Abfallgebinden (Typ G2) in das Endlager Konrad unterliegt verschiedenen Restrik-

tionen. In den einzelnen Einlagerungskammern werden abwechselnd Gruppen von kubischen und zylindrischen Abfallgebinden eingebracht. Dabei muss aus Sicherheitsgründen sowie aus Gründen der Betriebsoptimierung darauf geachtet werden, dass bestimmte Parameter, wie der Kernbrennstoffgehalt der Abfälle, die Störfallsummenwerte, die Kritikalitätssummenwerte und die thermischen Summenwerte über den Verband der abschnittsweise eingebrachten Abfälle die zulässigen Werte nicht überschreiten.

Weitere Einschränkungen bei der Zusammenstellung einzelner Einlagerungschargen können sich aus den Anforderungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis sowie den Vorgaben zur Stapelintegrität, transportrechtlichen Bestimmungen, behälterbauartspezifischen Auflagen und eventuell erforderlichen technischen Zusatzmaßnahmen ergeben.“

Konkret bedeutet das: Es wird von verschiedenen Zwischenlagerstandorten angeliefert werden müssen, und in diesen Lagern ist teilweise nur eine Auslagerung nach dem Prinzip „Last In - First Out“ möglich, was mit der spezifischen Lagerung der Gebinde begründet wird.

Mit Blick auf das LOK ist außerdem relevant, dass bei einigen Abfallgebinden noch unmittelbar vor der Abgabe an das Endlager Nachweise zur vollständigen Einhaltung der Endlagerungsbedingungen des Endlagers Konrad erforderlich werden können.

„Hierzu gehören der Nachweis der drucklosen Anlieferung (Innendruck kleiner 1,2 bar), der Nachweis, dass der Anteil freier Flüssigkeit maximal 1 % des Nettogebindenvolumens beträgt und - sofern erforderlich - der Nachweis der Integrität des Dichtungssystems.“

Aufgrund dessen kommt die ESK zu dem Schluss, dass das Endlager Konrad nicht über den ausreichenden Platz verfügt, weshalb ein ZBL unabdingbar ist.

Zum Ablauf des Auswahlverfahrens und Anforderungen an das Bereitstellungslager

Nach dem im Sommer 2017 in Kraft getretenen Entsorgungsübergangsgesetz kann ein ZBL für das Endlager Konrad errichtet werden. Der Bund hat die die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) mit dem Bau eines solchen beauftragt.

Die ESK hat sieben sicherheitstechnische und sechs logistische Kriterien für ein solches Lager vorgegeben.

Zu den wesentlichen Kriterien aus sicherheitstechnischer Sicht gehören u. a.:

- Der Standort darf nicht in einem hochwassergefährdeten Gebiet liegen.
- Der Standort sollte in der Erdbebenzone 0 liegen.

Zu den wesentlichen Kriterien aus logistischer Sicht gehören u. a.:

- Der Standort muss an einer zweigleisigen Bahnstrecke liegen.
- Es muss ein schwerlasttauglicher Anschluss an das allgemeine Straßennetz bestehen.
- Der Standort sollte höchstens 150 bis 200 km vom Endlager Konrad entfernt sein.

Die BGZ hat diese Kriterien nach eigenen Angaben herangezogen, um fünf eigene Kriterien zu entwickeln:

- Die Entfernung zum Endlager Konrad - Radius - beträgt bis zu 200 km.
- Eine Fläche, die größer als 30 ha ist.
- Der Abstand zum nächsten Gleisverlauf ist kleiner als 10 km.
- Der Abstand zu Wohnbebauungen beträgt mindestens 300 m.
- Kein Naturschutzgebiet.

Mit Blick auf die geplante Eröffnung des Lagers Konrad im Jahr 2027 und vor dem Hintergrund, dass für eine zeitnahe Errichtung des ZBL gesicherte Eigentumsverhältnisse von der BGZ als Grundvoraussetzung angenommen wurden, wurde das Suchverfahren gestartet.

Die BGZ hat auf Basis der fünf Anforderungen eine Abfrage bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Deutschen Bahn AG und der Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH gestartet. Die drei Kernkraftwerksstandorte Krümmel, Grohnde und Würgassen wurden ebenfalls in die Gesamtbetrachtung einbezogen. Insgesamt wurden 28 vorgeschlagene Flächen bewertet.

In einem ersten Schritt wurden neun Potenzialflächen identifiziert. Um diese Flächen in eine Rangfolge für die Standorteignung zu bringen, sind sie hinsichtlich der für die Inbetriebnahme insbesondere zeitbestimmenden Variable „Abstand zum nächsten Gleisverlauf“ sowie „Transportweg

Straße zu Konrad“ vergleichend betrachtet worden.

Entscheidung für den Standort Würgassen

Die Standortempfehlung der BGZ weist für den Standort Würgassen eine besonders hohe Eignung gegenüber den anderen Flächen aus. Der Standort verfügt zudem über zwei Alleinstellungsmerkmale, die sich positiv auf eine möglichst zeitnahe Realisierung des ZBL auswirken.

Erstens. Würgassen hat bereits jetzt als einziger Standort einen unmittelbaren Gleisanschluss.

Zweitens. Die Vornutzung als Standort für ein Kernkraftwerk und die aktuelle Nutzung mit zwei Zwischenlagern für schwach- und mittelradioaktive Abfälle wird als vorteilhaft betrachtet, da aufgrund dessen Infrastruktur- und Erschließungsvorteile erwartet werden.

Nachdem die BGZ dem BMU diese Bewertung vorgelegt hatte, hat dieses das Öko-Institut mit der Erstellung zweier Gutachten zur Überprüfung des Verfahrens beauftragt.

Vom Öko-Institut wurde am 8. Januar 2020 eine erste Stellungnahme zur Herleitung der Standortempfehlung vorgelegt. Auf Basis der vorliegenden Informationen und insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen zeitnahen Verfügbarkeit kommt auch das Öko-Institut zu dem gleichen Ergebnis wie die BGZ.

Im Hinblick auf die gewählte Methode kann festgestellt werden, dass die gewählten Kriterien für die Abfrage nach geeigneten Flächen angemessen waren. Für den nächsten Schritt der Bewertung der Flächen hätten diese Kriterien noch begründet, konkretisiert und ergänzt werden können.

Das zweite Gutachten des Öko-Instituts vom 9. Januar 2020 nimmt eine Bewertung der grundsätzlichen Eignung des Standortes Würgassen vor und kommt zu folgendem Schluss:

„Zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt der Standort Würgassen einige Anforderungen der ESK nicht vollständig oder eine abschließende Bewertung ist aufgrund fehlender Informationen noch nicht möglich. Nach Auffassung des Öko-Instituts führt dies aber zu keinem grundsätzlichen Eignungsausschluss des Standorts Würgassen. Zur abschließenden Klärung der Eignung des Standorts aus sicherheitstechnischer und logis-

tischer Sicht sind weitere Planungen, Untersuchungen und Nachweise erforderlich. Diese sind typischerweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen.“

Die folgenden beiden ESK-Anforderungen sind derzeit nicht nachgewiesen:

- „Die Forderung nach Zweigleisigkeit der anbindenden Bahnstrecke ist nicht erfüllt.“
- „In der aktuell vorliegenden Gestaltung ist der Standort nicht vollständig hochwasserfrei.“

Darüber hinaus werden vier weitere ESK-Anforderungen genannt, die nicht vollständig belegt werden.

Wie eingangs gesagt, informierte Staatssekretär Flasbarth vom BMU sodann die Umweltressorts der Länder zeitgleich mit der Veröffentlichung der Pressemitteilung der BGZ, dass Würgassen der Standort für das LOK werden solle.

Darin versicherte der Vorsitzende der Geschäftsführung der BGZ, Dr. Ewold Seeba, „dass die BGZ ihre Standortentscheidung sowie ihre weiteren Planungen in Veranstaltungen vor Ort erläutern wird, zusätzlich zur ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des jetzt einzuleitenden Genehmigungsverfahrens.“

Zwischenfazit

Lassen Sie mich meine Ausführungen zum Verfahren wie folgt zusammenfassen:

- Für die BGZ standen im Auswahlverfahren zunächst primär die Aspekte „Verfügbarkeit“ und „Logistik“ im Vordergrund.
- Vor diesem Hintergrund und angesichts der aufgestellten Kriterien ist der Standort Würgassen aus Sicht der BGZ der am besten geeignete Standort.
- In seiner ersten Stellungnahme bestätigt das Öko-Institut die Vorgehensweise der BGZ grundsätzlich.
- Das Öko-Institut hat in seiner zweiten Stellungnahme aber auch festgestellt, dass weitere Untersuchungen und Nachweise erforderlich sind, die typischerweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen sind. Das Genehmigungsverfahren wird bei der Bezirksregierung Detmold durchgeführt werden.

Stellungnahme zum Entschließungsantrag

BD **Dr. Markhöfer**: Der Antrag umfasst acht Punkte (*hier in kursiver Schrift zitiert*), zu denen ich jeweils Stellung nehme.

1. Der Bund muss offenlegen, inwiefern eine grundsätzliche Alternativenprüfung den Bedarf eines zentralen Eingangslagers belegt bzw. ob der Transport zu einem künftigen Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle nicht auch von den bisherigen Zwischenlagerstandorten gegebenenfalls nach Ertüchtigung geleistet werden kann. Dabei ist auch das Ziel zu berücksichtigen, Atomtransporte zu minimieren.

Die atomrechtliche Planfeststellung für das Endlager Konrad aus dem Jahr 2002 regelt eine Anlieferung der radioaktiven Abfälle „just in time“, d. h. dort ist ausschließlich eine Pufferlagerung für Transporteinheiten auf maximal 154 Abstellpositionen vorgesehen.

Diese planfestgestellte Beschränkung der Lagermöglichkeit am Standort des Endlagers Konrad kann als Indiz für die Notwendigkeit der Errichtung und den Betrieb eines zentralen Bereitstellungslagers gewertet werden, soweit eine direkte Anlieferung aus den bundesweit verteilten Zwischenlagern die Einlagerung nicht sichergestellt werden kann.

Eine „grundsätzliche Alternativenprüfung“ ist hier nicht bekannt, auch die Transportstudie aus dem Jahr 2009 geht darauf nicht ein.

Eine Begründung für den Bedarf für ein ZBL findet sich hingegen in der Stellungnahme der ESK aus dem Jahr 2018, die im Ergebnis feststellt, „dass eine kontinuierliche ‚Just-in-Time‘-Anlieferung optimierter Einlagerungschargen ohne ein ZBL nicht möglich ist.“

2. Sollte die Prüfung ergeben, dass ein Bereitstellungslager zwingend notwendig ist, muss der Auswahlprozess ergebnisoffen verlaufen und von objektiven, wissenschaftsbasierten und nachvollziehbar begründeten Entscheidungskriterien geleitet sein.

Die Notwendigkeit für ein ZBL ergibt sich aus den Ausführungen zum ersten Punkt. Im Übrigen kann auf das von Herrn Quander vorgetragene Zwischenfazit verwiesen werden. Nach Angaben auf der BGZ-Internetseite sollen die ersten Anträge Mitte 2021 einreichen.

Unter formalen Gesichtspunkten war das Standortauswahlverfahren von Bund, BMU und BGZ nicht erforderlich. Aus hiesiger Sicht haben sich Bund, BMU und BGZ trotzdem bemüht, einen nachvollziehbaren Standortauswahlprozess aufzustellen, der einer zweistufigen Prüfung durch das unabhängige Öko-Institut standgehalten hat.

Aus hiesiger Sicht ist der Auswahl- und Entscheidungsprozess der BGZ fachlich nachvollziehbar. Eine gegenüber der Öffentlichkeit transparentere Vorgehensweise kann als zielführend im Sinne der Akzeptanz angesehen werden, auf der anderen Seite aber auch Verunsicherungen an den weiteren in Betracht gezogenen Standorten auslösen.

3. Auswahl- und Entscheidungskriterien müssen zu Beginn des Verfahrens im Dialog mit der potenziell betroffenen und interessierten Öffentlichkeit festgelegt werden.

Hier kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zum zweiten Punkt verwiesen werden.

Die strahlenschutzrechtliche Genehmigung für ein Zwischenlager ist eine gebundene Entscheidung. Wenn die strahlenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, ist diese zu erteilen. Die Forderung nach einer transparenteren Vorgehensweise des Vorhabenträgers kann dennoch grundsätzlich nachvollzogen werden.

4. Die Grundgesamtheit aller Standorte, die in Betracht gezogen werden, muss nachvollziehbar ausgewählt und dokumentiert werden. Dabei sind auch Standorte einzubeziehen, die nicht in Bundesbesitz liegen.

Es geht nicht um den bestmöglichen Standort, sondern um einen geeigneten Standort, der die Genehmigungsvoraussetzungen des Strahlenschutzrechtes erfüllen kann.

Im Übrigen kann auf das Verfahren bzw. wieder auf das von Herrn Quander vorgetragene Zwischenfazit verwiesen werden. Die einschlägigen Dokumente sind alle von der BGZ veröffentlicht worden.

Im Hinblick auf eine zeitnahe Verfügbarkeit des Standorts ist die Beschränkung auf die 28 Standorte im Eigentum des Bundes nachvollziehbar.

5. Es sind differenzierte Risiko-Bewertungen zu erstellen. Pauschale Beteuerungen im Stil von

„Es besteht keinerlei Risiko“ sind unsachlich und befördern eher das Misstrauen.

Der Auswahlprozess hat sich mit der *Findung* eines Standortes beschäftigt. Das jetzt anstehende Genehmigungsverfahren hat im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auch die dabei zu berücksichtigenden Risiken zu bewerten.

6. Zielkonflikte und Abwägungsprozesse sind offenzulegen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist ein Auswahlverfahren nicht erforderlich. Allerdings hat sich nicht erst im Rahmen der aktuellen Endlagersuche gezeigt, dass die Gesellschaft ein gestiegenes Interesse an öffentlichen Verfahren hat.

Ich verweise auf die von Herrn Quander zitierte Stellungnahme von Herr Dr. Seeba von der Geschäftsführung der BGZ.

7. Das einzulagernde Inventar radioaktiver Stoffe, die Lagerdauer und der Umfang der geplanten An- und Abtransporte sind offenzulegen.

Gegenwärtig liegen uns die folgenden Informationen vor:

- Lagerkapazität von bis zu ca. 60 000 m³ Abfallgebindevolumen
- Das Lager wird in Betrieb sein, bis die Einlagerung im Endlager Konrad abgeschlossen ist.
- Abgabe von bis zu 17 Transporteinheiten pro Arbeitsschicht des Endlagers

Die Genehmigungsvoraussetzungen werden im anstehenden Verfahren betrachtet. Darüber hinausgehende Fragestellungen sind gegebenenfalls in den von der BGZ angekündigten Öffentlichkeitsveranstaltungen zu thematisieren.

8. Auch für Szenarien wie bauliche Verzögerungen oder das Scheitern von Endlagerprojekten sind Handlungsoptionen darzustellen.

Für das geplante LOK ist ein eigenständiges Verfahren - losgelöst vom Planfeststellungsverfahren Konrad - erforderlich. Insofern sind beide Verfahren getrennt voneinander zu betrachten.

Aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung bei der Fertigstellung und dem Betrieb des Endlagers Konrad ist dennoch ein selbsthinterfragendes

System zu unterstützen, um auf zukünftige Entwicklungen möglichst flexibel reagieren zu können.

Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Mehrmals wurde gesagt, dass Würzgassen „aus Sicht der BGZ“ der geeignetste Standort sei. Ist Würzgassen auch aus Sicht der Landesregierung der geeignetste Standort? Das ist natürlich auch eine politische Frage.

Sie haben das Verfahren eben noch einmal dargestellt und erwähnt, dass die Gesellschaft inzwischen ein gesteigertes Interesse an der Nachvollziehbarkeit und Transparenz solcher Entscheidungsfindungsprozesse habe. Das teilen wir auf jeden Fall.

Es ist bedauerlich, dass es bei einem solchen Verfahren nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, die Kriterien vorher festzulegen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die ESK Kriterien vorgibt und die BGZ die für sie passenden Kriterien daraus auswählen kann. So wird das Thema Hochwasser außenvorgelassen, während eine Vorgabe wie z. B. die 300 m Mindestabstand zu Wohnbebauungen - die gar nicht eingehalten werden - ausgewählt wird. Es stellt sich auch die Frage, warum es 300 m und nicht z. B. 1 000 m sind.

Ich glaube, dass sich die Gesellschaft nicht damit zufriedengeben wird, dass das primäre Auswahlkriterium die schnelle Verfügbarkeit gewesen ist.

Zu der Grundsatzfrage, ob ein solches Lager tatsächlich notwendig ist: Einige Zwischenlager sind so sehr mit zum Teil rostigen Fässern vollgestellt, dass es nur schwer möglich ist, jedes Fass zu jeder Zeit zu erreichen. Sicherlich gibt es auch andere Lager, wo die Möglichkeiten des Rangierens und der zielgenauen Auswahl bestimmter Behälter gegeben sind.

Unabhängig von der tatsächlichen Wahl des Standorts ist es aber nicht nachvollziehbar, warum der gesamte Müll überhaupt erst einmal zwischengelagert werden soll. Bei den Diskussionen um das Atommülllager Asse II wird argumentiert, der Müll müsse vor Ort bleiben und dürfe aus Gründen des Strahlenschutzes nicht transportiert werden, während in diesem Fall jedes Fass einmal mehr als ursprünglich geplant durch die Gegend gefahren wird.

Insofern rächt es sich, dass Niedersachsen gesagt hat: „Hauptsache nicht bei uns!“, da wir jetzt kein Mitspracherecht im Genehmigungsverfahren haben. Können Sie darstellen, ob es einen Austausch mit Nordrhein-Westfalen über das Genehmigungsverfahren und die Rolle Niedersachsens gegeben hat?

LMR **Quander** (MU): Bei der Standortfrage handelt es sich um eine strahlenschutzrechtliche Frage, die man an dieser Stelle relativ eindeutig beantworten kann.

Die Situation ist mit dem geplanten Atommüllzwischenlager an der Asse vergleichbar. Wir bewegen uns hier im Rahmen gebundener Entscheidungen: Wenn der Vorhabenträger - die BGZ - einen Standort identifiziert und die Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen nachweisen kann, muss die Bezirksregierung Detmold im Fall von Würzgassen - oder wir im Fall der Asse - die Genehmigung erteilen.

Es wird zu Recht immer wieder auf den Suchprozess für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle verwiesen, da das große Interesse der Öffentlichkeit zu einem gänzlich anderen Verfahren und zu einem neuen Gesetz geführt hat.

Bei der Suche nach einem Standort für dieses Zwischenlager haben wir aber andere gesetzliche Grundlagen, sodass ein Prozess wie für das Endlager für hoch radioaktive Abfälle nicht gefordert wird. Vielmehr ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren vorgesehen. Hier käme dann gegebenenfalls die niedersächsische Beteiligung ins Spiel, sofern die Träger öffentlicher Belange in Niedersachsen angesiedelt sind. Da der Standort direkt an der Weser liegt, gehen wir davon aus, dass auch Träger niedersächsischer Belange involviert und damit auch niedersächsische Behörden an dem Verfahren beteiligt sein werden.

Der Abstand von 300 m zu Wohnbebauungen ist keine Genehmigungsvoraussetzung. Das Strahlenschutzrecht sieht Dosisgrenzwerte für eine Genehmigung vor; Abstände spielen an dieser Stelle keine Rolle.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Meine erste Frage geht in eine ähnliche Richtung wie die von Frau Staudte. Ich frage direkt: Hat die Niedersächsische Landesregierung irgendeine Möglichkeit der Beteiligung gehabt?

Zweitens. Sie sagten, dass neben Würgassen auch Krümmel und vor allem Grohnde als Standorte infrage gekommen wären. Bei einer Ablehnung von Würgassen bestünde demnach die Gefahr, dass Grohnde vom Bund als Alternative ins Gespräch gebracht wird. Es könnte auch jemand auf die Idee kommen, keinen alten AKW-Standort vorzuschlagen, sondern einen Standort unmittelbar bei Salzgitter, wie man es auch beim Atommülllager Asse II tun möchte. Welche planungsrechtlichen Implikationen hätte das - rein theoretisch und unabhängig von den geltenden Verabredungen - für einen solchen Standort?

LMR **Quander** (MU): Der Vorhabenträger muss die Genehmigung aus rechtlicher Sicht beantragen. Hierbei handelt es sich um eine bundeseigene Gesellschaft, die dieses gesetzlich gar nicht vorgeschriebene Verfahren ohne Beteiligung der Länder durchgeführt hat und anschließend mit dem Bund in Kontakt getreten ist, der daraufhin ergänzende Gutachten eingeholt hat. Erst im Anschluss an diesen Prozess und nachdem die BGZ die Standortentscheidung für sich getroffen hatte, wurden die Länder beteiligt. Ansonsten ist die Landesregierung nicht in dieses Verfahren involviert gewesen - und sie ist es auch derzeit nicht.

Grohnde ist früh aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden, da dort derzeit noch ein Kernkraftwerk in Betrieb ist. Wenn die BGZ ihren Fokus aber nicht auf die schnelle Verfügbarkeit gelegt hätte, hätten noch viel mehr Standorte in den Blick genommen werden können. Ein Standort muss grundsätzlich nur die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen, weshalb sich im angesprochenen Radius von 200 km sicherlich weitere Flächen angeboten hätten.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Da der infrage stehende Standort in Nordrhein-Westfalen liegt, sind Sie eigentlich die verkehrten Ansprechpartner. Im Grunde müsste jemand vom Bund unsere Fragen beantworten.

Erstens. Sie haben die Bedingung einer zweigleisigen Bahnstrecke genannt. Vor einigen Wochen habe ich den Zustand vor Ort begutachtet. Die Bahn, die ich von Göttingen nach Lauenförde genommen habe, war einspurig und musste an einer Begegnungsstelle auf einen entgegenkommenden Zug warten.

Ferner habe ich das Gefühl, dass es noch einige Jahre dauern wird, bis die letzten paar hundert Meter zwischen dem Bahngleis und dem Standort

die genannte Bedingung erfüllen. Der Zustand der Bahnstrecke ist desaströs und bedarf erheblicher Bauarbeiten.

Zweitens. In den Bereichen Logistik und Mobilität hat sich viel geändert. Wir kennen viele Beispiele dafür - vom automatischen Nachbestellen von Druckerpatronen bis zum autonomen Fahren. Dieser Bereich entwickelt sich schnell. Ich will natürlich nicht vorschlagen, die Transporte mit atomarem Abfall autonom fahren zu lassen, sondern auf die Rasanz der Entwicklung hinweisen. Die Zukunft ist in diesem Bereich quasi schon da, und Logistik ist die Grundlage davon.

Prinzipiell - so könnte man meinen - könnte die Zuleitung des Atommölls aus den einzelnen Standorten ins Endlager Konrad computergesteuert erfolgen. Ich erwarte vom Bund eine plausible Erklärung, warum in diesem Fall nun doch auf ein Logistikzentrum - also auf einen zusätzlichen Ort - zurückgegriffen werden soll, das die Organisation optimiert. Es scheint ein wenig so, als habe man die technischen Entwicklungen an dieser Stelle nicht mitbekommen.

LMR **Quander** (MU): Eine zweigleisige Bahnstrecke ist in der Tat eine ganz klare Forderung der Entsorgungskommission. Dieses Kriterium wurde von der BGZ im Suchverfahren darauf heruntergebrochen, dass der Standort nicht weiter als 10 km von einer Bahnstrecke entfernt liegen darf. Würgassen war der einzige in Betracht gezogene Standort, der überhaupt einen Bahnanschluss besitzt. Dieser ist eingleisig, wird aber - so steht zu vermuten - zu einem zweigleisigen ausgebaut werden müssen.

Obwohl unsere Abteilung für das Thema intelligente Logistik nicht zuständig ist, haben wir uns damit befasst. Bei Standardverfahren wie bei der Lebensmittelanlieferung für Supermärkte scheint die intelligente Logistik in der Tat weit fortgeschritten zu sein. Die Landesregierung kann derzeit aber keine Aussage darüber treffen, welche Auswirkungen dies auf die Abläufe des einmaligen Verfahrens der Zusammenführung der Abfälle von diversen Zwischenlagerstandorten zum Endlager Konrad haben kann.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Zum Hinweis von Herrn Bäumer: Der Bund ist zu einer - wie auch von Herrn Schünemann geforderten - Transportstudie nicht verpflichtet. Wenn ein Land in solchen Fällen eine lückenlose Darlegung

wünscht, muss es eine solche Studie aus eigener Tasche finanzieren.

Indem man z. B. sagt, dass nicht das Land, sondern die BGZ die Entscheidungen getroffen habe, und dass anstehende Maßnahmen nicht vom Land, sondern vom Bund finanziert werden sollten, macht man es sich als Land sehr einfach und denkt dabei zu kurz. Die regierungstragenden Fraktionen müssten also ihre Unzufriedenheit artikulieren und selbst tätig werden.

Es wurde bereits angesprochen, dass gegenüber Unternehmens- und Behördenentscheidungen in diesem Bereich ein gigantisches Vertrauensdefizit vorherrscht. Wenn wir uns Ärger ersparen wollen, muss belegt werden, dass inzwischen anders gehandelt und gedacht wird; und zwar auch über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehend. Eine Distanzierung von der eigenen Verantwortung ist Nährboden für Zweifel und Vorwürfe, und wenn es um Vertrauen oder Misstrauen geht, wird uns diese Geschichte sonst wie ein Bumerang wieder entgegenkommen.

Insofern würde ich es begrüßen, wenn die Regierungsfractionen einen Antrag zu diesem Thema stellen. Ist da mit einer parlamentarischen Initiative zu rechnen?

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Wann soll die Einlagerung in den Schacht Konrad beginnen? Was schätzen Sie, wie lange die Planung und Verlegung eines zweiten Gleises neben einem bestehenden dauert?

LMR **Quander** (MU): Die Inbetriebnahme des Endlagers Konrad ist für das Jahr 2027 geplant.

Herr Dr. Markhöfer hat mich soeben darauf hingewiesen, dass die BGZ der Presse kommuniziert hat, in die Prüfung des Wiederanschlusses eingestiegen zu sein, um den gegebenen eingeleisigen Anschluss zu einem zweigleisigen auszubauen und den Anforderungen der ESK so Rechnung zu tragen. Ich glaube, Sie kennen den Verlauf eines solchen Verfahrens, weshalb ich keine Angaben dazu machen muss.

Verfahrensfragen

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) regte an, der Ausschuss solle zu dem Antrag eine Anhörung durchführen.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) bat darum, diese Frage in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln, um den Fraktionen Zeit zur Meinungsbildung zu geben. Beispielsweise könnten auch einige schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

*

Der **Ausschuss** kam überein, sich mit der Anregung der Vertreterin der Fraktion der Grünen in einer der nächsten Sitzungen zu befassen.
